

**Ordnung
des Promotionsstudiums
„Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“
der Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes (UniMedG) (GVBl. S. 739) vom 05. Dezember 2005 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 05.07.2010 folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“ erlassen:¹⁾

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziele des Promotionsstudiums
 - § 3 Der Studienausschuss des Promotionsstudiums
 - § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 5 Zugangsvoraussetzungen und Promotionsverfahren
 - § 6 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 7 Betreuung der Studierenden
 - § 8 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 9 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 10 Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 11 Teilbereich Schlüsselqualifikationen
 - § 12 Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 13 Teilbereich Wissensmanagement
 - § 14 Teilbereich Fremdsprachen
 - § 15 Berichtspflichten und Evaluation der Leistungen der Studierenden
 - § 16 Abschluss des Promotionsstudiums
 - § 17 Inkrafttreten
- Anlage 1: exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen
Anlage 3: Muster einer Betreuungsvereinbarung
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Inhalt und Aufbau des strukturierten Promotionsstudiums „Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin, sowie die Zugangsvoraussetzungen.

¹ Die Ordnung wurde durch den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 26.03.2013 bestätigt und der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 05.04.2013 angezeigt.

§ 2

Bestandteile und Ziele des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit und Ausbildung im Bereich „Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß §§ 10 bis 14 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gemäß § 7.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Auswahl von Personen die in besonderer Weise wissenschaftlich geeignet sind, sowie die strukturierte Ausbildung dieser exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 10, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen gemäß §§ 11 bis 14 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gemäß § 7 gefördert werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

(3) Es wird zudem angestrebt, das Themenspektrum nach Bedarf und Möglichkeiten auf verwandte Bereiche „Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“ auszuweiten.

§ 3

Der Studienausschuss des Promotionsstudiums

(1) Der Studienausschuss ist zuständig für die Planung und Organisation des Studiums.

(2) Der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin setzt den Studienausschuss ein, der aus drei Mitgliedern besteht, die im Wissenschaftsgebiet „Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“ lehren und forschen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich, bis der Fakultätsrat erneut bestellt.

(3) Aus seiner Mitte wählt der Studienausschuss eine vorsitzende Person, die für die laufenden Geschäfte zuständig ist und die Belange des Promotionsstudiums vertritt.

(4) Der Studienausschuss kann der vorsitzenden Person die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Die vorsitzende Person kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Studienausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten

(6) Die Mitglieder des Studienausschuss unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

(7) Der Studienausschuss arbeitet mit der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin zusammen

(8) Der Studienausschuss bildet eine Auswahlkommission, die entscheidet, welche Promovierenden in das strukturierte Studienprogramm aufgenommen werden.

§ 4**Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Angestrebt werden halbjährliche Bewerbungstermine und Auswahlgespräche im Frühjahr und Herbst.
- (2) Bewerbungen für die Teilnahme am strukturierten Programm des Promotionsstudiums mit einer kurzen, überzeugenden Begründung der Motivation zur Bewerbung sind an die Auswahlkommission zu richten.
- (3) Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen lädt die Auswahlkommission Bewerberinnen oder Bewerber, die für eine Zulassung in Frage kommen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen mit Vortrag ein.
- (4) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt und dauern etwa 30 Minuten. Sie beinhalten einen etwa 15 Minuten dauernden Vortrag über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung.
- (5) Über den Verlauf der Auswahlgespräche wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.
- (6) Andere zusätzliche Auswahlverfahren können eingesetzt werden.

§ 5**Zugangsvoraussetzungen und Promotionsverfahren**

- (1) Die Aufnahme des Promotionsstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag zu einem anderen Zeitpunkt die Studienaufnahme zugelassen werden, sofern dies möglich und sinnvoll ist.
- (2) Das Programm des Promotionsstudiums richtet sich an Studierende der Humanmedizin oder Zahnmedizin sowie der Naturwissenschaften, die ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential erkennen lassen.
- (3) Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin werden zugelassen, wenn sie entweder die ärztliche Vorprüfung oder den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend der jeweiligen Approbationsordnung abgelegt und die für das 5. und 6. Fachsemester vorgesehenen Leistungen erfolgreich erbracht haben. Für Studierende im Reformstudiengang und Modellstudiengang Medizin gilt der erfolgreiche Abschluss von 6 Semestern bzw. des ersten Studienabschnitts als Zugangsvoraussetzung.
- (4) Studierende der Naturwissenschaften werden zugelassen, wenn durch den zuständigen Promotionsausschuss eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung schriftlich festgestellt wurde.
- (5) Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes sind Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis kann auch im Rahmen der Auswahlgespräche gemäß § 4 Abs. 4 erbracht werden.
- (6) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2 oder ein gleichwertiger Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber nachzuweisen.
- (7) Das Promotionsverfahren wird in Anforderung und Verfahren durch die jeweilige Promotionsordnung geregelt.

§ 6**Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen**

- (1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 10) sowie überfachliche Studienangebote zu Schlüsselqualifikationen (§ 11), Wissensvermittlung (§ 12), Wissenschaftsmanagement (§ 13) und Fremdsprachen (§ 14).
- (2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester, wobei bei Studierenden der Medizin und Zahnmedizin zwei Jahre davon studienbegleitend erfolgen.
- (3) Unterrichtssprache des Promotionsstudiums ist in der Regel Englisch und Deutsch.

§ 7**Betreuung der Studierenden**

- (1) Teilnehmer am strukturierten Programm des Promotionsstudiums werden durch ein Team von Wissenschaftlern betreut, die im Fachgebiet „Chronisch-Entzündliche Erkrankungen“ forschen und lehren.
- (2) Der Studienausschuss sorgt im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden für die Bildung solcher Betreuungsteams, wobei die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stets einem solchen Team angehört. Das Betreuungsteam wird durch einen klinisch Tätigen beziehungsweise einen grundlagenorientierten Naturwissenschaftler und ggf. durch eine dritte Betreuungsperson ergänzt.
- (3) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 9 bis 14 Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest, die zu absolvieren sind.
- (4) Die Zusammensetzung des Betreuungsteams kann sich aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Studienausschusses ändern.
- (5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen mit den Studierenden gemäß Anlage 3 festgelegt.

§ 8**Arbeitsaufwand der Studierenden**

- (1) Im Rahmen der Regelstudienzeit beträgt der Arbeitsaufwand der Studierenden 180 Leistungspunkte(LP). Die Arbeit am dreijährigen Dissertationsvorhaben, wobei bei Studierenden der Medizin und Zahnmedizin zwei Jahre davon studienbegleitend erfolgen, umfasst dabei insgesamt 150 LP.
- (2) Für die Teilnahme am strukturierten Studienprogramm sind insgesamt 30 LP vorgesehen, wobei 75% davon auf die wissenschaftliche Fortbildung und etwa 25% auf überfachliche Lehrangebote entfallen.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Studierenden in den einzelnen Teilbereichen, der zur Erfüllung der Anforderungen des Promotionsstudiums erbracht werden soll, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Wird die Dissertation vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen, so verkürzt sich auf Antrag der oder des Studierenden die erforderliche Zahl an LP proportional zur Anzahl der noch nicht realisierten Semester.

§ 9**Wissenschaftliche Forschungsarbeit**

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind in der Regel Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 10**Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen**

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

- Interdisziplinäre Seminare oder Vorlesungen: Diese Veranstaltungen werden von einem oder jeweils mehreren Lehrenden verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären und translationalen Aspekten.
- Vertiefende vorhabenbezogene Lehrveranstaltungen: Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind.
- Präsentation des eigenen Forschungsprojekts: Ziel der Teilnahme ist das Erlernen der strukturierten Planung sowie der Präsentation und Diskussion des eigenen Forschungsprojektes und eigener Forschungsergebnisse.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß §§ 10 bis 14 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gemäß § 7 besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme gemäß Anlage 1 und 2.

(3) Studienangebote von anderen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder im Rahmen von Kooperationen mit Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland können in das Promotionsstudium einbezogen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studienausschuss.

§ 11**Teilbereich Schlüsselqualifikationen**

Zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bietet das Graduiertenkolleg spezielle Karriere fördernde Maßnahmen an. Im Rahmen dieser überfachlichen Ausbildung erhält das Graduiertenkolleg Unterstützung von der Dahlem Research School. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichstellung (affirmative action).

§ 12**Teilbereich Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 13**Teilbereich Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 14**Teilbereich Fremdsprachen**

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben die über die gemäß § 5 Abs. 5 nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und es ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (wissenschaftliches Englisch), sofern diese nicht vorhanden sind.

§ 15**Berichtspflichten und Evaluation der Leistungen der Studierenden**

(1) Die Studierenden berichten dem Betreuungsteam mindestens quartalsweise über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Auf der Basis dieser Berichte erfolgt eine Evaluation der Leistungen der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am strukturierten Studienprogramm als auch auf den Stand des Promotionsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß §§ 10 bis 14 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots gemäß § 7. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Studienausschuss schriftlich mitgeteilt.

(3) Der Studienausschuss entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss aus dem Graduiertenkolleg.

§ 16**Abschluss des Promotionsstudiums**

Nach Absolvierung des Studiums und nach Erlangung des Doktorgrades werden ein Zertifikat über die Teilnahme am Studium und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (Anlage 4 und 5).

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.